

8/10 50

Statuten

der

d bei der vereinigten Weber = Innung

zu

Oelsnitz und Voigtsberg

bestehenden

Zeichenkasse.



W l a u e n .

Druck von Wiewrecht & Hänfel.

il Hist. Saxon.

H.

2 56, 18

3 59

13

Statut

der Universität zu Leipzig

Erlassung

1709

1709

Leipzig

Nachdem die Art und Weise der zeitherigen Rechnungs- und Buchführung bei der Leihencasse der combinirten Weber-Innung zu Delsnik und Voigtsberg und die gesammte Basis dieses Verwaltungswesens von dem zu dessen Beaufsichtigung und Leitung niedergesetzten Ausschusse als unzweckmäßig und für die fernere Existenz der Casse selbst als gefahrdrohend erkannt worden war; nachdem vorzüglich durch ein gleich von vorneherein beobachtetes höchst fehlerhaftes Verfahren (bei welchem man die in jahrelangen Fristen aufgelaufenen Reste der Mitglieder in Capitalschuld verwandelte, von dieser Schuld wiederum Zinsen berechnete und letztere, weil doch nur selten etwas erlangt wurde, abermals als Rest aufführte) eine massenhafte, unübersehbare Anhäufung der Reste zu Tage gefördert und wodurch die wirkliche Einnahme der Casse zu der erforderlichen Ausgabe außer Verhältniß gesetzt, überdies aber jedwede Controle über das gesammte Buch- und Cassenwesen erschwert, wo nicht unmöglich gemacht worden war; so wurde, auf deshalb von einigen Mitgliedern geschehene Anregung, Seiten des unterzeichneten Ausschusses beschlossen, das gesammte Rechnungswesen dieser Casse einer Prüfung und Begutachtung zu unterstellen, um vor Allem Vorschläge zu Wiederaufrichtung der gesunkenen Ordnung und Pünktlichkeit in Bezahlung der Beiträge und Mittel zu erlangen, durch welche dem Verderben drohenden Anwachs der Reste Einhalt gethan und das Bestehen des Instituts gesichert werden könne. —

Diese vorgenommene Prüfung hat unter anderen die dringende, unabweissbare Nothwendigkeit resultirt, daß eine gänzliche Beseitigung der Reste, und zwar in einer für den Einzelnen, wie für die Casse möglichst unempfindlichen Weise, vorgenommen werden müsse, wolle man anders eine Sicherheit und Uebersichtlichkeit in dem gesammten Listenwesen und damit gleichzeitig eine neue Lebensfähigkeit gewinnen, durch welche von nun an eine neue Geschäfts- und Statuten-Ordnung Wurzel schlagen könne. Der unterzeichnete Ausschuss hat daher, zu Abwendung eines außerdem

vorauszu sehenden Verfalls der Casse, die ihm gemachten, auf totale Beseitigung der Reste abzielenden Vorschläge zu seinem eigenen Beschlusse erhoben, demgemäß die von den einzelnen Mitgliedern wirklich bezahlten Beiträge, resp. nach Abzug des für die Restanten angeordneten Zinsabzugs, ermitteln und feststellen, das erlangte Resultat in neue Bücher übertragen und somit dieses Rechnungswesen in ein neues Stadium treten lassen, auch in seinen deshalb längere Zeit gepflogenen Berathungen Beschlüsse zu Protocoll gefaßt, wie derartigen Vorkommnissen für die Zukunft vorgebeugt und wie die Casse von nun an verwaltet und geleitet werden soll.

Diese Beschlüsse aber, welche in Form von Statuten der Gesellschaft fernerhin als Vorschrift dienen sollen, sind in folgenden Artikeln festgestellt, nach denen sich von nun an Seiten sämtlicher Mitglieder allenthalben genau zu richten ist.

Art. 1.

Bedingung der Aufnahme.

Aufnahmefähig sind: die Meister der vereinigten Weber-Innung zu Delsnitz und Voigtsberg, die Eheweiber und Wittwen derselben. Anderen Personen ist der Beitritt nicht gestattet.

Art. 2.

Anzahl der Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder ist bis auf Weiteres auf 950 festgesetzt. Jedes aufgenommene Mitglied erhält, gegen Bezahlung von 5 Pfennigen, ein mit der erhaltenen Nummer und seinem vollständigen Vor- und Zunamen versehenes Quittungsbuch ausgehändigt, in welches der Cassirer den bei jedem Todesfalle geleisteten Beitrag zu quittiren hat. Sobald die Zahl von 950 durch inscribirte Mitglieder erfüllt ist, werden die noch vorhandenen Expectanten in einem besonderen Verzeichnisse (Expectanten-Liste) notirt und rücken successive, der Reihe ihrer Anmeldung nach, in vacant gewordene Nummern als wirkliche Mitglieder ein. Jedes sich zur Aufnahme anmeldende Individuum hat, außer einer Einschreibgebühr von 8 Pfennigen an den Cassirer, bei erfolglicher Einrückung als Mitglied kein weiteres Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 3.

Stats-Veränderung.

Die, mit Vorbehalt, auf 950 festgesetzte Anzahl der Mitglieder kann erhöht werden, wenn die Zahl der Expectanten sich in einer Weise steigern sollte, daß selbige auf ihre Einrückung als

Mitglieder außerordentlich lange, (eventuell über 2 Jahre) warten müßten; gegentheiligen Falles kann die jetzt angenommene Zahl von 950 erniedriget werden, sobald ein Mangel an Expectanten dergestalt sich ergeben sollte, daß vacant gewordene Nummern allzulange unbesezt bleiben müßten. Nach Möglichkeit soll der einmal angenommene Etat stets vollzählig, ohne Vacanzen, vorhanden sein. In beiden nurbezeichneten Fällen entscheidet, nach vorausgegangener Berathung, die Entschließung des Ausschusses, jedoch kann eine Etats-Erhöhung oder Erniedrigung nur mit Anfang eines Rechnungsjahres vorgenommen werden.

Art. 4.

Verfahren bei Meisterwittwen, bei freiwilligem Austritt &c.

Die Wittwen verstorbenen Meister, wenn sie bereits bei Lebzeiten ihres Mannes der Casse beigetreten sind, können auch dann noch Mitglieder bleiben, wenn sie sich anderweit verhehlichen, der neue Ehemann mag der Weber-Innung angehören oder nicht.

Freiwillig ausscheidende Wittwen, wie überhaupt freiwillig austretende Mitglieder ohne Ausnahme, haben keinerlei Anspruch auf Restitution ihrer sämtlichen, oder auch nur eines Theils ihrer geleisteten Beiträge, begeben sich vielmehr dadurch jeden Anspruchs an die Casse und werden in den Listen der Gesellschaft demgemäß in Abgang gebracht.

Art. 5.

Präklusivfrist zur Anmeldung.

Jeder der combinirten Weber-Innung zu Delsnitz und Boigtsberg angehörende Meister hat sich, insofern er der Leichencasse beizutreten wünscht, entweder sofort nach erlangtem Meisterrechte oder doch wenigstens innerhalb dreier Jahre, von dem Tage des Meisterwerdens an gerechnet, anzumelden, außerdem aber gewärtig zu sein, daß nach Ablauf dieser dreijährigen Frist eine weitere Anmeldung zur Aufnahme ohne Erfolg bleiben wird.

Bei Innehaltung dieser Frist Seiten des betreffenden Meisters kann auch dessen etwa später erst geehelichte Frau annoch zur Aufnahme angemeldet werden.

Art. 6.

Unterhaltung der Casse.

Die Unterhaltung dieser Leichencasse wird bewirkt:

- a. durch Beiträge eines jeden Mitgliedes von 6 Pf. bei jedem Sterbefalle.

b. durch die Zinsen und Einkünfte von den der Leichencasse zustehenden Kapitalien und sonstigem Vermögen und c. durch Vereinnahmung der zeither und für die Folge der Leichencasse von der Innung überlassenen, sogenannten Meisterstücksstrafen.

Art. 7.

Zeit der Einsteuerung und Vorschrift für auswärtige Mitglieder.

Die Einsteuerung à 6 Pf. wird nach dem Tode eines Mitgliedes eingefordert. — Auswärtige Mitglieder haben entweder mit einem gewissen Betrage bei dem Cassirer, auf spätere Berechnung, zu pränumeriren oder im hiesigen Orte Jemanden zu ernennen, der ihre Gerechtsame vertritt und für sie steuert.

Art. 8.

Präjudiz für Säumige.

Wer mit sechs Beiträgen in Rest verbleibt, der kann ohne Weiteres aus den Listen der Gesellschaft gestrichen werden. — Es soll jedoch, um jedem Vorwurfe von Unbilligkeit oder Strenge zuvorzukommen, der Cassirer gehalten sein, bei Eincassirung der letzten (sechsten) Leiche den Restanten nochmals zu Bezahlung seines Rückstandes und zwar binnen längstens acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Cassirer sich zum letzten Male bei ihm eingefunden hat, eindringlich zu erinnern, mit der Andeutung, daß er im Zahlungsunterlassungsfalle nach Ablauf dieser 8 Tage seiner gesteuerten Beiträge und seines Anspruches an die Casse, sowie des Rechts der ferneren Theilnahme für verlustig erachtet und ohne Weiteres aus den Listen der Gesellschaft gestrichen werden soll. — Der Cassirer ist, bei eigener Verantwortlichkeit, beauftragt, der Handhabung und Vollziehung dieser Bestimmung mit der größten Pünktlichkeit sich zu unterziehen und dem Wortlaute des vorstehenden Paragraphen allenthalben genau nachzukommen.

Etwaige Beschwerden excludirter, ehemaliger Mitglieder sind unstatthaft, werden aber auch, zu Erlangung einer geregelten Ordnung und zu Vermeidung von Consequenzen, in keinem Falle Berücksichtigung finden.

Art. 9.

Verfahren bei Sterbefällen.

Das Ableben eines Mitgliedes ist von dessen Angehörigen,

oder überhaupt von dem, der dasselbe zu begraben hat, alsbald dem Cassirer anzuzeigen. Letzterer hat hierauf die von dem Verstorbenen geleisteten Beiträge und die statutengemäß hiernach ausfallende Begräbnißbeihülfe auszuwerfen und, nach erfolgter Erhebung der Summe bei dem Cassenvorsteher, den Betrag an die Erben des Verstorbenen gegen Quittung und Abforderung des Quittungsbuchs, auszuführen. — Die Ergänzung der vacanten Nummer geschieht alsbald (wie schon Art. 2 bemerkt) durch einen vorhandenen Expectanten und hat der Cassirer hierauf ungesäumt mit Eincassirung der Beiträge zu beginnen.

Es ist den Mitgliedern freigestellt — falls bis zum Beginn der Eincassirung der Beiträge mehrere Mitglieder verstorben sein sollten — diese Beiträge zusammen an den Cassirer zu berichtigen; Letzterer ist jedoch, um eine unnöthige Belastung unbemittelter Mitglieder zu umgehen, nicht ermächtigt, auf Bezahlung mehr denn eines Beitrages zu bestehen, hat vielmehr bei nicht freiwilliger Gesamtbezahlung, der Reihenfolge der Todesfälle nach, auch die Beiträge einzeln zu erheben, so daß die Eincassirung für jeden Sterbefall eventuell von Woche zu Woche zu erfolgen haben würde.

Art. 10.

Tarif der Begräbnißbeihülfen.

Die Gewährung des Beerdigungsbeitrags oder der Begräbnißbeihülfe richtet sich nach der Anzahl der von dem Verstorbenen geleisteten Beiträge und zwar sollen

für	1—100 Beiträge	6 Thlr.	—	Mgr.
„	101—150	7	—	„
„	151—200	8	—	„
„	201—250	8	15	„
„	251—300	9	—	„
„	301—350	9	15	„
„	351—400	10	—	„
„	401—450	10	15	„
„	451—500	11	15	„
„	501—550	12	15	„
„	551—600	14	—	„

als Begräbnißbeihülfe für die resp. Erben des Verstorbenen aus der Casse gewährt werden.

Diese Begräbnißbeihülfe ist weder einer privaten, noch gerichtlichen Verkümmerung unterworfen.

Wer 600 Beiträge geleistet hat, ist der ferneren Einsteuerung enthoben und erhalten die Erben eines solchen Mitgliedes, bei des

Lezteren Tode, den nach vorstehendem Tarife bis jetzt höchst möglichen Satz von 14 Thalern baar ausgezahlt. Diejenigen Mitglieder, welche seiner Zeit 600 Beiträge geleistet haben, werden in dem Manuale der steuerpflichtigen Mitglieder in Abgang gebracht, hierauf mit der gehaltenen Nummer und ihrem vollständigen Vor- und Zunamen, sowie mit Angabe ihres Guthabens in ein besonderes Buch übertragen und die hierdurch entstandenen Vacanzen durch vorhandene Expectanten anderweit besetzt. — Zu dieser Zeit (wenn nicht, was außer dem Bereiche menschlicher Berechnung liegt, vorher schon etwa eine außerordentliche, unersehbare Abnahme der Mitglieder hervortreten sollte) wird der Ausschuss prüfen müssen, ob nach dem alsdannigen Stande der Mitgliederzahl die Beibehaltung des jetzt aufgestellten Begräbnißgelder-Tarifs rathsam, oder ob von dem Art. 30 dieser Statuten Gebrauch zu machen sein wird. Hiermit und in fortgesetztem, aufmerksamen Verfolg des Standes der Mitgliederzahl sind auch alle nur möglichen Garantien der Sicherheit für die von den Mitgliedern bewirkten Einsteuerungen geboten.

Art. 11.

**Ungültigkeit einer Cession oder Verpfändung
des Anspruchs an die Casse.**

Kein Mitglied darf, unter welchem Vorwande es auch sei, weder seinen durch seine Einsteuerung an der Casse habenden Antheil, noch die den Hinterlassenen bei seinem Tode zukommende Begräbnißbeihilfe an einen Anderen abtreten, verpfänden, verkaufen u. s. w. Eine solche Cession ist für null und nichtig zu betrachten.

Art. 12.

Vertretung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird vertreten durch:
einen Ausschuss von 16 Personen aus der Anzahl der gesammten männlichen Mitglieder,
einen Cassenvorsteher, welcher die Casse in Verwahrung hat, und
einen Cassirer, welcher zugleich Rechnungsführer ist.

Art. 13.

Wahl des Ausschusses und dessen Organisation.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Casse und die Vertretung der Gesellschaft in allen darauf bezüglichen Handlungen

ist einem Ausschusse von 16 Personen übertragen, welche wiederum unter sich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter für diesen und einen Schriftführer durch Stimmenmehrheit zu erwählen haben. (Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.) Die Wahl des Ausschusses geschieht aus der Anzahl der männlichen Mitglieder der Gesellschaft dergestalt, daß jedesmal nach Ablauf von 3 Jahren und zwar bei der Rechnungsabnahme (das nächste Mal bei Abnahme der Rechnung auf das Jahr 1861, zu Anfang 1862) die älteste Hälfte auszuschneiden hat und durch Neuwahlen zu ergänzen ist. Trifft hierbei die Reihe des Ausschneidens den Vorsitzenden, so übernimmt dessen Stellvertreter, trifft sie Beide zugleich, das älteste von den gebliebenen Ausschußmitgliedern die Leitung bei der Neuwahl eines Vorsitzenden, resp. Stellvertreters, aus der Mitte sämtlicher Ausschußpersonen. — In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anzahl der Mitglieder zu bedeutend ist, um selbige bei Ausschußwahlen in ihrer Gesamtheit zuzuziehen, ist es einstimmiger Beschluß, daß jede derartige Wahl durch einen aus der Liste der männlichen Mitglieder der Gesellschaft (der Reihenfolge im Manuale nach) zu wählenden großen Ausschuß dergestalt vorgenommen werden soll, daß jedesmal der 1., der 5., der 10. und so fort aus der Reihe der männlichen Mitglieder (und zwar in fortgesetzter Reihenfolge von 1 bis 5, was der Cassirer im Manuale anzuzeichnen hat) zu Vornahme der aller drei Jahre stattfindenden Wahl zu citiren und daß jeder der Betroffenen zu pünktlicher Folgeleistung, Behufs der Vornahme des Wahllactes, verpflichtet ist. Dieser, aus der Anzahl der Mitglieder, wie nurbemerkt, geforderte große Ausschuß schreitet nun, unter Leitung des Vorsitzenden, zu Vornahme der durch Ausschneiden der ältesten Hälfte erforderlichen Neuwahl der wirklichen Ausschußmitglieder durch Stimmenmehrheit, und wobei bei sich ergebender Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Jedes wirkliche Ausschußmitglied hat auf diese Weise, da die Ergänzungswahlen nur aller 3 Jahre stattfinden, 6 Jahre zu fungiren, was auch, da ein immerwährender Wechsel in der Wahl von Ausschußpersonen nur störend und unpraktisch sein würde, als zweckmäßig erkannt worden ist.

Außerdem müssen bei jeder Ausschußwahl 4 Stellvertreter mit gewählt werden, welche bestimmt sind, bei eintretenden Todesfällen u. von Ausschußmitgliedern (der Reihenfolge der Stimmenanzahl nach, womit sie gewählt worden sind) sofort eintreten zu können. — Als Stellvertreter sind diejenigen 4 Meister anzusehen, welche nach den Ausschußpersonen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jedes gewählte Ausschußmitglied ist zu Annahme der Wahl verpflichtet, auch können ausscheidende, einschließlic des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und Schriftführers, sofort wieder aufs Neue gewählt werden, sind jedoch nicht verbunden, die Wahl für die nach der Ausscheidung zunächst folgenden 3 Jahre wiederum anzunehmen.

Art. 14.

Function des Vorsitzenden im Ausschusse, dessen Stellvertreters und des Schriftführers.

a. des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft den Ausschuß, so oft es nöthig ist, zusammen, leitet die Berathungen und entstehenden Debatten und hat darauf zu sehen, daß dieselben nach der Ordnung (parlamentarisch) geführt werden, in welcher Hinsicht ihm das Recht zusteht, Ordnungswidrigkeiten, die sich etwa wider Erwarten das eine oder das andere Mitglied zu Schulden kommen lassen sollte, sofort zu rügen und das betreffende Mitglied zur Ordnung zu verweisen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei jeder beschlußfähigen Versammlung müssen in Summa mindestens 12 Ausschußpersonen (einschl. des Vorsitzenden ic.) gegenwärtig sein.

b. dessen Stellvertreters.

Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Function behindert, so hat er seine Vices seinem Stellvertreter zu übertragen. Im Erledigungsfalle tritt letzterer selbst sofort als Vorsitzender ein und wird ihm bei der nächsten Versammlung ein Stellvertreter beigegeben.

c. des Schriftführers.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung, Beschlußfassung, Rechnungsabnahme ic. ein Protocoll aufzunehmen, welches letztere in ein besonderes Buch einzutragen und von den jedesmal präsenten Ausschußpersonen mit zu unterschreiben ist. Diese Protocolle müssen, wenn auch nicht in kunstgerechten Ausdrücken, doch alles das enthalten, was berathen und beschloffen worden ist.

Art. 15.

Allgemeine Function der Ausschußpersonen.

Die Ausschußpersonen haben im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die einmal gefaßten und der Gesellschaft vorgeschriebenen

statutarischen Satzungen auch aufrecht erhalten werden; sie haben der Anordnung des Vorsitzenden — insofern nicht dringende Abhaltungsgründe hiervon eine Ausnahme gestatten — bezüglich der von Zeit zu Zeit, oder doch erforderlichen Falles, abzuhaltenden Versammlungen des Ausschusses, Folge zu leisten, durch einmüthige Zusammenwirkung jedwede Zersplitterung oder Parteispaltung unter sich zu vermeiden, überhaupt aber Alles zu thun, was der Sache Nothdurft erheischt und wodurch der Casse genützt werden könne.

Die Ausschusßpersonen sind berechtigt, die Casse zu jeder Zeit zu revidiren, die Vorlegung der Cassen-Journale, der Documente und des Baarbestandes, auch des Colligir-Manuals zu verlangen und sich nach jeder Richtung hin von dem Stande der Casse zu überzeugen.

Sämmtliche Ausschusßpersonen versehen ihre Functionen als Ehrenämter, ohne hierfür eine Entschädigung beanspruchen zu können.

Art. 16.

Wahl des Cassenvorstehers und dessen Function.

Der Cassenvorsteher ist aus der Classe der hinlänglich angefahrenen und in gutem Rufe stehenden Mitglieder der Gesellschaft von dem Ausschusse zu ernennen. Die Bestellung einer Cautio ist demselben, vorbehältlich späterer Entschließung, erlassen worden. Der Cassenvorsteher hat die Casse in Verwahrung und führt über alle in die Casse fließenden und aus der Casse zu entnehmenden Gelder ein mit den erforderlichen Rubriken versehenes, besonderes Cassen-Journal. Jede Einnahme oder Ausgabe ist sofort zu buchen; jede Vereinnahmung ist überdies vom Cassirer, weil von diesem alle Einlieferungen zur Casse erfolgen müssen, neben dem Betrage contrasigniren zu lassen; Auszahlungen dürfen nur gegen gehörige Belege erfolgen. Letztere werden im Laufe des Jahres, in einem besonderen Bogen eingeschlagen, in der Casse niedergelegt und am Jahreschlusse dem Cassirer, Behufs der Fertigung der Rechnung, gegen Interimsquittung über den Gesamtbetrag übergeben. Nach Justification der betr. Jahresrechnung durch den Ausschusß ist diese Interimsquittung jedesmal dem Cassirer zurückzustellen.

Das Legen der Gelder in die Casse und das Herausnehmen derselben (unter den Art. 23 vorgeschriebenen Formalitäten) gehört in die Function des Cassenvorstehers.

Letzterer hat überdies auch darauf zu sehen, daß die Einsammlungen der Beiträge bei Todesfällen genau geordnet und besorgt werden. Für Auszahlung der Begräbnißbeiträge bei jedem Sterbefalle erhält derselbe 5 Ngr.

Art. 17.

Wahl und Cautionsbestellung des Cassirers.

Die Wahl des Cassirers erfolgt gleicherweise wie die des Cassenvorstehers, aus der Anzahl der gut beleumundeten und wo möglich angeesehenen Mitglieder der Leichencassengesellschaft. Es kann jedoch diese Function auch auf Unangesessene für den Fall übertragen werden, wenn dem Ausschusse bezüglich der Individualität und der Qualification des Designirten keinerlei Bedenken beigegeben. In beiden Fällen hat jedoch der Cassirer vor Antritt seiner Function eine Cautionsleistung von Zweihundert Thalern entweder baar zu erlegen — welche ihm vom Tage der Cautionsleistung an bis zu der dereinstigen Zurückzahlung mit 4 $\frac{1}{2}$ % zu verzinzen und mit dem gesammten Cassenvermögen der Gesellschaft zu garantiren sind — oder, falls derselbe angesessen, durch Einräumung eines hypothekarischen Unterpfandsrechts an seinem Immobilienbesitzthume nach Höhe von 200 Thlr. und Eintragung desselben in seinem Grundbuchsfolio, Sicherstellung für die ihm anvertrauten Gelder zu geben. Die Kosten für den gerichtlichen Eintrag, sowie, falls bei Niederlegung der Function des Cassirers keine Defecte sich ergeben, diejenigen für Löschung dieser Hypothek trägt die Casse.

Art. 18.

Function des Cassirers.

Der Cassirer hat in den ihm gesteckten und in vorliegenden Statuten bezeichneten Grenzen sein Augenmerk vorzüglich auf allseitige Befolgung der Statuten zu richten, der Anhäufung von Resten (wie schon Art. 8 bemerkt) mit aller Sorgfalt entgegenzuarbeiten und, bei möglicher Humanität und Milde, doch sein Amt mit Unpartheilichkeit und Energie zu verwalten. Ueber besondere Vorkommnisse oder Zweifel hat derselbe dem Vorsitzenden des Ausschusses Relation zu erstatten, dessen Rath einzuholen und sonst dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Für Cassirung der Beiträge bei jedem Sterbefall erhält derselbe 2 Thlr. 15 Ngr. accordmäßige Vergütung aus der Casse ausgezahlt.

Alle Einnahmen und Ausgaben bei der Casse gehen durch die Hände des Cassirers, welcher erstere an den Cassenvorsteher abzuliefern, letztere aus der Casse, resp. zur weitem Auszahlung, gegen Beleg zu erheben hat. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben führt der Cassirer ein besonderes Cassen-Controle-Journal, hat über jede vereinnahmte und an den Cassenvorsteher abgelieferte Geldpost in der hierfür eingerichteten Rubrik seines Journals sich von die-

sem quittiren zu lassen, über jeden aus der Casse empfangenen Geldbetrag aber, wie schon bemerkt, gehörigen Beleg zu geben.

Der Cassirer führt über die bei jedem Sterbefall einzucassirenden Beiträge ein nach gegebenem Schema angelegtes Manual, dessen Dauer eventuell auf den Zeitraum von 2 Jahren berechnet ist. Eine besondere instructive Anweisung zur Fortführung, Abschließung desselben u. s. w. ist dem Titelblatte inserirt. Alle Angaben in diesem Manuale müssen zuverlässig und mit den Quittungsbüchern der Mitglieder genau übereinstimmend sein.

Auch hat der Cassirer die pünktliche Bezahlung der Zinsen von den der Gesellschaft zuständigen, außenstehenden Kapitalien zu überwachen, säumige Debitoren zu erinnern, nach Ablauf von 4 Wochen über die Verfallzeit der Zinsen aber dem Vorsitzenden des Ausschusses Notification zu geben und dessen weitere Anordnungen entgegenzunehmen. Ueber die außenstehenden Kapitalien selbst und die hiervon bezahlten Zinsen führt der Cassirer überdies in einem eigens hierzu bestimmten Buche speciellen Nachweis.

Art. 19.

Fortsetzung.

Am Schlusse eines Rechnungsjahres hat der Cassirer Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen. Als Grundsatz gilt hierbei, daß alle Beträge an Einsteuerungen, Zinsen u. s. w., die der Casse im Laufe des Jahres hätten zufließen müssen — selbst wenn sie theilweise noch rückständig — so einzutragen sind, als ob sie wirklich eingegangen wären; in besonderen Capiteln der Ausgabe sind dann die betreffenden Rückstände, unter Beifügung eines Restverzeichnisses und specieller Aufführung der Restanten, wiederum in Abzug zu bringen. Es muß jedoch diese Rechnung nebst Belegen mindestens 3 Wochen vor der allgemeinen Rechnungsabnahme dem Vorsitzenden übergeben werden, welcher Letztere demnächst die Ausschuspersonen zusammenzurufen und die Wahl einer Deputation zu Prüfung, resp. Monirung dieser Rechnung zu beantragen hat. Diese Prüfungs-Deputation soll aus 2, höchstens 3 Personen bestehen, welche entweder aus der Mitte der Ausschuspersonen oder der gesammten Mitglieder, oder auch aus der Mitte anderer Sachverständiger zu erwählen sind; diese haben die Rechnung zu prüfen, da nöthig, zu moniren oder die befundene Richtigkeit zu bescheinigen, worauf die allgemeine Abnahme der Rechnung und nach Befinden deren Justification, auf Grund der bereits geschehenen Prüfung, vor versammeltem Ausschusse zu erfolgen hat. — Da die Ausschuspersonen eben zu Vertretung der Gesellschaft

in allen hierauf bezüglichen Angelegenheiten functionirt sind, so soll auch die Rechnungsabnahme nicht, wie zeither, vor der gesammten Anzahl Mitglieder, sondern nur vor dem Ausschusse erfolgen; es bleibt jedoch den Mitgliedern beliebig freigestellt, der Rechnungsabnahme entweder beizuwohnen oder sich von den Ausschuspersonen Belehrung und Auskunft über den Stand der Casse ertheilen zu lassen, welche ihnen auch gewiß bereitwilligst ertheilt werden wird. Als spätester Termin zu Abnahme der geprüften Rechnung vor versammeltem Ausschusse wird der 1. März jeden Jahres festgesetzt.

Eine Hauptrechnungsabnahme soll jedoch aller 3 Jahre vor dem in Art. 13 dieser Statuten bezeichneten großen Ausschusse aus der Anzahl der Mitglieder stattfinden, weil hierbei gleichzeitig die dreijährigen Ergänzungswahlen für die ausscheidende älteste Hälfte der wirklichen Ausschusmitglieder stattzufinden haben.

Art. 20.

Krankheit des Cassirers.

Ist der Cassirer durch Krankheit oder durch eine andere Ursache an alsbaldiger Eincassirung der Beiträge behindert, so hat er dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter sofort davon Nachricht zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, damit von diesen aus die nöthige Vorkehrung zu Eincassirung der Beiträge getroffen oder die Frist zum Colligiren um einige Tage verlängert werde. Bei voraussichtlich lang andauernder Krankheit des Cassirers ist, wegen definitiver oder auch nur (bis zu dessen Genesung) provisorischer Wiederbesetzung dessen Amtes, von den Ausschuspersonen besondere Entschliezung zu fassen.

Art. 21.

Zeit der Function beider Cassenbeamten.

Cassenvorsteher und Cassirer versehen ihre resp. Functionen so lange, als nicht erhebliche Ursachen vorhanden sind, dieselben ihrer Function zu entheben, oder so lange sie nicht selbst auf diese Enthebung antragen. Da jedoch ein öfterer Wechsel in der Person des Cassirers nicht wünschenswerth erscheint, so ist mit letzterem vor Antritt seiner Function stets dahin Uebereinkunft zu treffen, daß ein Besuch um Enthebung von seinem Amte seinerseits mindestens nicht unter 2 Jahren stattfinden darf, angenommen, daß der im Eingange dieses Artikels vorgesehene Fall hiervon keine Ausnahme gebietet.

Art. 22.

Cassenfond.

Die Cassenüberschüsse werden auf Zinsen sicher ausgeliehen, was auch mit den Zinsen zu bewirken ist, jedoch ist stets auf einen Cassenbestand von 30 bis höchstens 50 Thlr. zu Bestreitung der currenten Ausgaben Bedacht zu nehmen. Die über diesen ungefähren Cassenbestand disponiblen Beträge können bis zu erfolgter Ansammlung eines mindestens 100 Thlr. betragenden Kapitals bei hiesiger Sparcasse deponirt werden, wo sie bei sich ergebendem Bedarfe oder bei beabsichtigter hypothekarischer Ausleihung jederzeit zurückerlangt werden können.

Die Ausleihung von Kapitalien darf nur gegen vollkommene hypothekarische Sicherheit erfolgen. Vor Ausleihung eines Kapitals durch den Cassirer ist jederzeit die Genehmigung des Ausschusses, oder doch wenigstens dessen Vorsitzenden einzuholen, welcher letztere diesfalls verbunden ist, bei der jedesmaligen nächsten Zusammenkunft dem Ausschusse hierüber zu referiren.

Auch die Kündigung bereits verbend angelegter Kapitalien darf nur mit Vorwissen und Genehmigung des Ausschusses stattfinden. Die legale Quittungsleistung über zurückbezahlte Kapitalien hat der Cassirer zu besorgen.

Aufkündigung von Kapitalien sind schriftlich zu bewirken, die Kündigungsschreiben von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und von dem Cassirer zu contrasigniren. Klageinstellungen gegen gekündigte, aber nicht eingehende Kapitalien sind nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses, durch den Cassirer bei der competenten Behörde des Schuldners zu bewirken.

Bei Besitzwechsel an Grundstücken, die wegen eines Darlehns der Leihencasse ganz oder zum Theil als hypothekarisches Unterpfand haften, hat die Casse, insofern deren Vertreter überhaupt das betreffende Kapital dem neuen Besitzer fernerweit zu überlassen gemeint sind, auf Kosten des letzteren Abschrift vom neuen Besitzer-Eintrage zu verlangen.

Art. 23.

Verwahrung der Documente und Cassenbestände.

Die Verwahrung der Documente und Baarbestände geschieht in einem dem Cassenvorsteher zu übergebenden Cassenbehältniß (Lade); dieselbe ist mit 2 Schlössern versehen, die nur mit verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden können, wovon der Cassenvorsteher und der Cassirer je einen in Verwahrung führt, so daß Keiner ohne den Andern die Casse erschließen kann.

Wie überhaupt der Cassenvorsteher für sichere Unterbringung dieses Cassenbehältnisses in seiner Behausung zum Schutze gegen Diebstahl u. s. w., Sorge zu tragen hat, so ist von beiden Cassenbeamten im Falle entstandener Feuersgefahr auch auf Rettung und sichere Bergung des Cassenbehältnisses mit seinem Inhalte, sowie der gesammten Bücher, vorzüglich Bedacht zu nehmen.

Art. 24.

Zeit-Abschnitt eines Rechnungsjahres.

Das Rechnungsjahr bei dieser Leichencasse beginnt am 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember. Der nächste Rechnungsabschluß erstreckt sich jedoch, um später in das bürgerliche Jahr einzulenken, für diesmal auf die Zeit vom 1. März bis 31. Dez. 1859. Hierbei wird bestimmt, daß die Beiträge für einen (beispielsweise) selbst am 31. Dezbr. etwa erst eintretenden Sterbefall, die selbstverständlich erst zu Anfang des nächstfolgenden Jahres eingekommen werden können, doch in dem Jahre, wo der Sterbefall sich ereignet, verrechnet werden müssen, gleicherweise wie die an die Erben hierfür ausgezahlte Begräbnißbeihilfe.

Art. 25.

Auflösung der Gesellschaft.

Sollten wider alles Erwarten und gegen die bei Entwerfung dieser Statuten zu Grunde gelegte Wahrscheinlichkeitsberechnung Umstände eintreten, welche die Auflösung der Gesellschaft wünschenswerth oder zweckmäßig machen, so ist darüber von mindestens drei Theilen der männlichen Mitglieder zu entscheiden und der Bestand des vorhandenen Vermögens, nach Verhältniß der eingezahlten Beiträge repartirt, unter die Mitglieder zur Vertheilung zu bringen.

Hierbei steht keinem Mitgliede das Recht zu, eingezahlte Beiträge in voller Summe zurückzuverlangen oder Ansprüche auf künftige Unterstützung zu machen, vielmehr hören mit Auflösung der Gesellschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben auf.

Art. 26.

Warnung und Strafandrohung gegen Aufwiegelei.

Es wird streng untersagt, mißliebige, einseitige Bemerkungen über die Handlungen und Bornehmen der Ausschusßpersonen oder der Cassenbeamten, in Angelegenheiten der Leichencasse, zu machen oder deshalb unter den Mitgliedern irrige, oder wohl gar verdächtigende Ansichten zu verbreiten. — Die Ausschusßpersonen, wie die

Cassenbeamten, die das Interesse der Casse nach allen Seiten hin zu wahren wissen werden und die überdies durch Zeitverlust und viele Mühwaltung persönliche Opfer zu bringen haben, werden die Urheberschaft jeden derartigen Gerüchtes zu ermitteln und auf gesetzliche Ahndung ungerechtfertigter, aufregender Meinungsverbreitungen hinzuwirken bestrebt sein. — Dagegen ist es jedem Mitgliede gestattet, in Wahrheit beruhende, gegründete Bedenken oder Anklagen bei dem Vorsitzenden des Ausschusses anzubringen, welcher erforderlichen Falles die Ausschussspersonen zu einer Versammlung zusammenberufen, vereint mit diesen die resp. Anklage streng untersuchen, den Beschuldigten hören und das weiter Erforderliche anordnen wird.

Art. 27.

Hinweis auf den Nutzen des Instituts.

Die Mitglieder müssen sich davon überzeugen, daß ein Rechnungswerk von so bedeutendem Umfange wie unsere Leichencasse, nur durch die größte Ordnung und Pünktlichkeit Seiten der Mitglieder, andererseits aber durch Energie und Wachsamkeit Seiten des Ausschusses aufrecht zu erhalten ist, und daß mithin die auf strenge Einhaltung dieser unerläßlichen Bedingungen abzielenden Artikel vorstehender Statuten nur im Interesse der Mitglieder und somit zum Wohle des Ganzen beschlossen worden sind, wie es überhaupt des hiermit betrauten Ausschusses einzige und vorzügliche Sorge war, ein Institut zu erhalten und zu befestigen, das sich bei den meisten Todesfällen als eine wahre Wohlthat für die betreffenden Hinterlassenen erwiesen und das den Unbemittelten die Möglichkeit gelassen hat, den Verstorbenen auch ohne Unterstützung aus der Armenkasse beerdigen zu können.

Art. 28.

Beginn der Wirksamkeit dieser Statuten &c.

Gegenwärtige Statuten sind vom 1. März 1859 — auf die kurze Zwischenzeit bis zu deren Erscheinen im Drucke in rückwirkender Kraft — in Gültigkeit getreten, an selbigem Tage die nach Abschluß der letzten Rechnung ult. Febr. 1859 vorhandenen Documente über außenstehende Kapitalien im Betrage von 1715 Thlr. 20 Ngr., sowie der baare Cassebestand an 20 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf. vor versammeltem Ausschusse den beiden Cassebeamten übergeben, von selbigen für richtig befunden, hiernächst in dem zur Stelle gebrachten Cassebehältnisse deponirt und letzteres nebst einem Schlüssel an den Cassevorsteher, ein zweiter Schlüssel aber an den Cassirer ausgehändigt worden.

Art. 29. **Ausgabe der Statuten.**

Jedes Mitglied soll bei erfolgter Aufnahme ein Exemplar gegenwärtiger Statuten zu seiner Kenntnißnahme und Darnachachtung erhalten und daher vorkommenden Falles eine Entschuldigung mit deren Unkenntniß nicht vorbringen dürfen.

Art. 30.

Vorbehalt einer Abänderung der Statuten.

Der Ausschuß wahret sich das Recht, eine Mehrung, Minderung oder Abänderung dieser Statuten, nach vorausgegangener, gemeinsamer Berathung, für den Fall eintreten zu lassen, wenn das Wohl und das Gedeihen der Casse hierdurch gefördert werden könnte.

Delsnik, den 1. März 1859.

Der zu Verwaltung der Leihencasse bei der vereinigten Weber-Innung zu Delsnik und Voigtsberg gewählte Ausschuß.

Christian Grünert, als Cassenvorsteher.	Carl Wilhelm Klemm, d. 3. Vorsitzender.
Carl Eckstein, als Cassirer und Rechnungsführer.	August Bleicher, d. 3. Stellvertreter d. Vorsitz. Wilhelm Pflug, Schriftführer. Ernst Ludwig Stockmann. Carl Böttiger. Franz Schumann. Carl August Dehlmann. Friedrich Wilhelm Schlick. Carl Gottlob Schnauder. August Low. Friedrich Wilhelm Tag. August Schnauder. Gottlieb Hellinger. Johann Heinrich Diez. Franz Eduard Stöhr. Franz Gottlob Mädlar. Julius Ferdinand Schneider.